

Hochholzer See

Rechtsverordnung

über das Verbot des Badens im Waldsee, des Lagerns und des Bootfahrens auf dem Waldsee auf Gemarkung Walldorf, Gemeindewald „Hochholz“



Aufgrund von § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 01.07.1988 (Gesetzblatt Seite 269) in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Für den Waldsee auf Gemarkung Walldorf im Gemeindewald „Hochholz“ bestehen folgende Verbote:

1. Im gesamten Seebereich
 - a) Badeverbot für Personen und Hunde
 - b) das Bootfahren auf dem See
2. Im gesamten Uferbereich von Wasserlinie bis Böschungsoberkante
 - a) das Lagern
 - b) das Laufenlassen von Hunden

§ 2

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 120 Abs. 1 Ziffer 20 des Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen oder Anordnungen der zuständigen Behörde über die Ausübung des Gemeingebrauches zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 12 Abs. 2 des Wassergesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über das Verbot des Badens im Waldsee, des Bootfahrens auf dem Waldsee auf Gemarkung Walldorf, Gemeindewald „Hochholz“, vom 02.04.1986 außer Kraft.
- (3)

Walldorf, den 13.07.1998

Die Ortpolizeibehörde
Der Bürgermeister
gez. Heinz Merklinger